

 Sicherheitsabteilung

Parkierverordnung

Vom 2. April 1998

(Stand 1. Juli 2009)

1. Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Art. 1

Bewilligungspflicht

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen zu parkieren.

Art. 2

Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieser Verordnung allen in Dietikon wohnhaften oder im Aufenthaltsverhältnis angemeldeten Besitzerinnen und Besitzern von Fahrzeugen erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeindegebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

² Bewilligungspflichtig sind auch auswärts wohnende Personen, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen.

³ Als Besitzerin oder Besitzer gilt die im Fahrzeugausweis eingetragene oder gegebenenfalls diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 3

Meldepflicht

¹ Wer neu bewilligungspflichtig wird, hat dies dem Polizeisekretariat innert 30 Tagen zu melden.

² Personen, die in Dietikon wohnhaft sind und nicht nachweisen können, dass sie berechtigt sind, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als bewilligungspflichtig.

Art. 4

Benützung privater Parkplätze

Wer einen privaten Parkplatz nachweisen kann, muss diesen benützen.

Art. 5

Besondere Vorschriften für Lastwagen und Spezialfahrzeuge

Der Stadtrat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz zu verbieten.

2. Zonen mit Anwohnerbevorzugung

Art. 6

¹ Der Stadtrat kann in Wohngebieten Zonen mit Parkiererleichterungen für die Anwohnerinnen und Anwohner bezeichnen. *Berechtigte Personen*

² Als Anwohnerinnen und Anwohner gelten natürliche Personen mit Wohnsitz oder angemeldetem Aufenthalt und Geschäftsbetriebe mit einer Betriebsstätte in den betreffenden Zonen.

Art. 7

¹ Die Anwohnerinnen und Anwohner haben für jeden auf ihren Namen eingetragenen leichten Motorwagen Anspruch auf eine Bewilligung, welche ihnen das zeitlich unbeschränkte Parkieren in ihrem Wohngebiet auf Parkplätzen mit dem Signal „Parkieren mit Parkscheibe“ (Blaue Zone) gestattet. *Parkierbewilligung*

² Weitere Bewilligungen können gegen Nachweis, dass die gesuchstellende Person von den Parkierungsbeschränkungen in einer Blauen Zone besonders betroffen ist, erteilt werden.

Art. 8

Für jede Bewilligung wird eine Parkkarte ausgestellt. Die Parkkarte muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Motorfahrzeuges, für das sie ausgestellt wurde, angebracht sein. *Parkkarte*

Art. 9

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. *Entzug*

3. Gebühren

Art. 10

¹ Die monatlichen Gebühren betragen: *Gebührenansätze*

a) Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund:

¹Fr. 40.00 für leichte Motorwagen und Anhänger an leichte Motorwagen sowie dreirädrige Motorfahrzeuge.

¹Fr. 60.00 für Lieferwagen und Anhänger für Lieferwagen.

¹Fr. 90.00 für schwere Motorwagen und Anhänger an schwere Motorwagen, Wohnwagen, Spezialfahrzeuge und Gesellschaftswagen.

b) Bewilligung für zeitlich unbeschränktes Parkieren in Blauen Zonen:

Fr. 20.00 für leichte Motorwagen.

² Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und für zeitlich unbeschränktes Parkieren in Blauen Zonen werden unabhängig voneinander erhoben.

Art. 11

Rückerstattung

Wird ein Fahrzeug während mindestens einem Monat nicht auf öffentlichem Grund parkiert oder wird die Parkkarte zurückgegeben, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei fallen nur volle Monate in Betracht.

Art. 12

Dauer der Gebührenpflicht

¹ Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist so lange zu entrichten, bis nachgewiesen wird, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

² Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für die ganze Zeit nachzuzahlen, in der keine privaten Abstellmöglichkeiten bestanden. Die Gebührenforderung verjährt nach 5 Jahren.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13

Änderungsanzeigen

Wer eine Bewilligung aufgrund dieser Verordnung besitzt, ist verpflichtet, Änderungen der darin vermerkten Tatsachen innert 14 Tagen der zuständigen Amtsstelle zu melden.

Art. 14

Platzanspruch

Die Bewilligung für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und für zeitlich unbeschränktes Parkieren in Blauen Zonen gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Art. 15

Freihalten von Strassen und Plätzen

Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Personen, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Art. 16

Strafbestimmung

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit Busse bestraft.

Art. 17

Der Stadtrat erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Vollzugsvorschriften

Art. 18

¹ Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkrafttreten

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 7. Dezember 1975 über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

F. Schädel

Th. Furger

1) Beschluss GR vom 2. April 2009, in Kraft seit 1. Juli 2009